



## **Infobrief**

### **Polen**

Goethestraße 8  
93413 Cham  
Tel.: 0 99 71 / 85 19 0  
Fax: 0 99 71 / 85 19 19  
eMail: cham@jgp.de

Schmidstraße 16  
94234 Viechtach  
Tel.: 0 99 42 / 94 71-0  
Fax: 0 99 42 / 94 71 10  
eMail: viechtach@jgp.de  
Home: www.jgp.de

Cham, *April 2003*

Sehr geehrte Damen und Herren,

der EU-Beitritt Polens ist in naher Zukunft Realität. Bis dahin muss das polnische Rechtssystem größtenteils dem EU-Recht angepasst sein. Zwar wird das polnische Recht bereits seit Anfang der 90er Jahre systematisch reformiert, aber in den letzten Monaten vor der EU-Mitgliedschaft ist eine weitere Intensivierung der gesetzgeberischen Tätigkeit des polnischen Parlaments zu beobachten.

### **1. Reform des Zivilrechts**

Am 14. Februar 2003 hat das polnische Parlament eine Novelle zum allgemeinen Teil des Zivilgesetzbuchs verabschiedet.

Die Änderungen sollen den Wirtschaftsverkehr erleichtern und sind für die Unternehmer besonders wichtig. Sie füllen die Rechtslücken aus, die nach der Aufhebung des alten (1934) und Inkrafttreten des neuen (2001) Handelsgesetzbuchs entstanden sind. Neue Regelungen beziehen sich u. a. auf die Firma und Prokura sowie den Status der sog. unvollkommenen juristischen Personen (z. B. OHG oder nichteingetragener Verein). Ab jetzt werden solche Begriffe wie Unternehmen, Unternehmer und Kunde klar definiert. Neue Vorschriften sollen auch den Vertragsabschluss durch die Lockerung der Formvoraussetzungen erleichtern.

Geregelt wurden darüber hinaus Fragen des elektronischen Wirtschaftsverkehrs. Änderungen betreffen des Weiteren einige Vorschriften außerhalb des allgemeinen Teils des ZGB, wie z. B. Verzicht auf Eigentum an einer Liegenschaft, Grundsätze der Berechnung der gesetzlichen Zinsen oder Erbschaft, für den Fall, dass es keine Erben gibt. Besonders wichtig sind neue Vorschriften bezüglich der gesamtschuldnerischen Haftung des Investors und des Ausführenden von Bauarbeiten.

### **Unternehmer**

Im allgemeinen Teil des ZGB wurde ein neuer Abschnitt III geschaffen, dem der Titel „Unternehmer und deren Bezeichnungen“ verliehen wurde. Bisher war die Definition des Unternehmers nur im Gesetz über die Wirtschaftstätigkeit zu finden. Für die Zwecke des zivilrechtlichen Verkehrs wurde ins ZGB eine andere Definition aufgenommen. Der Begriff Unternehmer soll also natürliche und juristische Personen sowie die sog. unvollkommenen juristischen Personen, wie Personenhandelsgesellschaften (z. B. OHG und KG) oder nichteingetragene Vereine umfassen, die im eigenen Namen eine Wirtschafts- oder Berufstätigkeit (wie z. B. Rechtsanwälte, Ärzte in Privatpraxen oder Bauern, die ihre Produkte auf dem Markt anbieten) ausüben.

### **Firma**

Der Unternehmer hat nach den neuen Vorschriften einen registrierten Namen, die sog. Firma, zu verwenden. Die Firma soll sich von Firmen anderer Unternehmer auf dem gleichen Markt unterscheiden, sie darf nicht irreführend sein, insbesondere hinsichtlich der Person des Unternehmers, des Gegenstandes und des Ortes der Tätigkeit, sowie der Beschaffungsquellen. Die Firma muss die Bezeichnung der rechtlichen Form der juristischen Person enthalten. Sie darf den Namen einer natürlichen Person enthalten, wenn auf die Verbindung dieser Person mit der Gründung oder mit der Tätigkeit des Unternehmens hingewiesen werden soll. Für eine natürliche Person bildet der Vorname und Familienname ihre Firma. Die Firma kann zusätzlich ein Pseudonym oder eine Beschreibung enthalten, die auf den Bereich oder den Ort der Tätigkeit hinweist. Das Recht auf die Firma ist nicht übertragbar. Der Unternehmer kann aber eine Lizenz auf Benutzung der Firma durch einen anderen erteilen.

### **Prokura**

Neu wurde auch die für den Wirtschaftsverkehr wichtige Institution, die Prokura, geregelt. Sie wurde vorher in den bereits aufgehobenen Vorschriften des alten Handelsgesetzbuchs geregelt.

Die Erteilung der Prokura bedeutet, dass ein eingetragener Unternehmer den Prokuristen schriftlich bevollmächtigt, gerichtliche und außergerichtliche Rechtsgeschäfte, die mit der Führung eines Unternehmens oder einer Filiale verbunden sind, abzuwickeln. Der Prokurist darf allerdings keine Grundstücke veräußern oder belasten. Die Wirksamkeit der Handlungen des Prokuristen kann gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen werden.

### **Computer im Zivilrecht**

Zum ersten Mal wird im Zivilrecht die Abgabe von Angeboten und der Vertragsabschluss in elektronischer Form ausdrücklich geregelt. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung des Zeitpunkts, in dem die Willenserklärung als abgegeben gilt. Der Gesetzgeber nimmt an, dass dies in dem Augenblick geschieht, in dem die Erklärung auf solche Art und Weise in das Mittel der elektronischen Kommunikation eingegeben und versendet wird, dass der Empfänger die Möglichkeit hat, sich damit bekannt zu machen. Ein elektronisch abgegebenes Angebot bindet den Abgebenden nur, wenn der Empfänger den Empfang unverzüglich bestätigt.

Die oben genannten Rechtsänderungen werden am 25. September 2003 in Kraft treten.

## **2. Reform des Arbeitsrechts**

Das polnische Parlament hat darüber hinaus bereits am 26.07.2002 ein Gesetz verabschiedet, kraft dessen das polnische Arbeitsrecht wesentlich liberalisiert wurde. Das Gesetz ist am 29.11.2002 in Kraft getreten und kommt ebenso den Interessen der Unternehmer als Arbeitgeber entgegen. Herabgesetzt wurde die Höhe des Zuschlags für die Überstunden sowie das durch den Arbeitgeber finanzierte Entgelt für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit, elastischer gestaltet wurden die Vorschriften über die Arbeitszeit, eingeschränkt die Ausgaben für den Sozialfonds und das Urlaubsgeld. Die Novelle führte auch eine neue Art eines auf bestimmte Zeit geschlossenen Vertrages ein, und zwar den sog. Vertretungsarbeitsvertrag. Der Arbeitgeber darf jetzt, falls einer seiner Mitarbeiter aus einem entschuldigenden Grund, wie z. B. wegen einer langen Krankheit, am Arbeitsplatz abwesend ist, eine andere Person für die Zeit der entschuldigenden Abwesenheit des regulären Mitarbeiters einstellen.

### **3. Reformvorschläge**

#### **Öffentliche Aufträge online**

Bald wird es vielleicht möglich sein, den Zuschlag für einen öffentlichen (kleineren, d. h. im Wert bis zu 130.000,00 € und wenig komplizierteren) Auftrag aufgrund einer Versteigerung im Internet zu erhalten. Das Amt für Öffentliche Aufträge erwägt die Einführung einer solchen Prozedur für Kontrakte, bei denen im Auswahlverfahren der Preis die wichtigste Rolle spielt.

Die elektronische Versteigerung wird möglicherweise folgendermaßen ablaufen: Auf der Internetseite des Amtes sollen Benachrichtigungen über zu vergebende öffentliche Aufträge veröffentlicht und die Frist für die Abgabe der Angebote festgelegt werden. Die Mitbieter könnten dann ihre Angebote z.B. per E-Mail abgeben, wobei sie – anders als im derzeit geltenden traditionellen Verfahren – den Preis mehrmals herabsetzen dürfen. Während der elektronischen Versteigerung würde nur der niedrigste gebotene Preis, nicht aber die Angaben des Bieters, bekannt gegeben. Dadurch sollen unzulässige Abstimmungen zwischen den mitbietenden Unternehmen hinsichtlich der gebotenen Preise vermieden werden. Durch die neue Prozedur erhofft man sich auch, die Korruption bei der Vergabe der öffentlichen Aufträge ausschließen zu können.

Nicht ohne Bedeutung sind auch die Ersparnisse an Verfahrenskosten. Die Selbstverwaltung könnte nach Einschätzung der Experten bis zu 200 Mio. Zloty, der öffentliche Sektor sogar über 10 Milliarden pro Jahr sparen.

Der Gesetzesentwurf, an dem derzeit noch gearbeitet wird, soll im Juni dieses Jahres vorgelegt werden. Da die Europäische Union gerade an einer Direktive arbeitet, wonach alle EU-Länder ab 2005 verpflichtet werden sollen, öffentliche Aufträge auf dem elektronischen Wege zu vergeben, wird der Erlass dieser EU-Direktive in Polen abgewartet. Erst danach wird das neue polnische Gesetz über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen verabschiedet, damit es gleich dem EU-Recht entspricht und bei dem Beitritt Polens zur EU nicht wieder geändert werden muss.

**Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.**

Mit freundlichen Grüßen

**Sozietät Jürgen Geiling & Partner GbR**  
durch

Christian Geiling  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht